

## G e b ü h r e n s a t z u n g für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lebach

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13. Juli 2023 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenarten

#### **1. Gebühr für die Nutzung von Kindergartenplätzen**

Die Stadt Lebach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen folgende Monatsgebühren:

##### **Bei Nutzung der Regelöffnungszeiten (bis 6 Stunden)**

- für das erste Kind 56,00 €
- für das zweite Kind 42,00 €
- für das dritte Kind 28,00 €
- für das vierte Kind 14,00 €

##### **Bei Nutzung eines kurzen Tagesplatzes (bis 8 Stunden)**

- für das erste Kind 73,00 €
- für das zweite Kind 54,75 €
- für das dritte Kind 36,50 €
- für das vierte Kind 18,25 €

##### **Bei Nutzung eines Ganztagesplatzes (max. 10 Stunden)**

- für das erste Kind 90,00 €
- für das zweite Kind 67,50 €
- für das dritte Kind 45,00 €
- für das vierte Kind 22,50 €

#### **2. Gebühr für die Nutzung von Krippenplätzen**

##### **Bei Nutzung eines Teilzeitplatzes (bis 6 Stunden)**

- für das erste Kind 124,00 €
- für das zweite Kind 93,00 €
- für das dritte Kind 62,00 €
- für das vierte Kind 31,00 €

##### **Bei Nutzung eines kurzen Tagesplatzes (bis 8 Stunden)**

- für das erste Kind 162,00 €
- für das zweite Kind 121,50 €
- für das dritte Kind 81,00 €
- für das vierte Kind 40,50 €

##### **Bei Nutzung eines Ganztagesplatzes (max. 10 Stunden)**

- für das erste Kind 200,00 €
- für das zweite Kind 150,00 €
- für das dritte Kind 100,00 €
- für das vierte Kind 50,00 €

**Grundsätzlich gilt die Zweit- und Drittkinderegelung auch dann, wenn die Kinder einer Familie sowohl einen Regel- als auch einen Krippenplatz belegen.**

### **3. Gebühr für Service-Gutscheine**

Für ein Heft mit fünf Gutscheinen einschließlich Mittagessen

- für den Regelkindergarten 39,50 €
- für den Krippenbereich 59,00 €

Das Serviceheft kann während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Lebach erworben werden.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

1. Gebührenpflichtig sind diejenigen, denen das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind zusteht.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung. Aufnahmen sind nur zum 1. eines Monats möglich. Die Anmeldung und die Aufnahme erfolgen nach den in der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Lebach festgelegten Bedingungen.
3. Die monatliche Gebühr ist auch bei längerem Fehlen der Kinder oder notwendig werdender Schließung der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

### **§ 3 Fälligkeit, Beitreibung**

1. Die Gebühren nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid angefordert.
2. Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch zum 5. eines jeden Monats. Mit dem Eintrittsmonat ist die volle Gebühr zu zahlen.
3. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Rechtsbehelfe**

Gegen die Gebührenheranziehung stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der VwGO (AGVwGO) vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils geltenden Fassung zu.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Mai 2022 außer Kraft.

Lebach, 13.07.2023  
Der Bürgermeister

Klauspeter Brill

Vorstehende Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lebach wird gemäß § 12 Absatz 4 KSVG in Verbindung mit § 1 der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Lebach hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig weise ich gemäß § 12 Absatz 6 Satz 3 KSVG darauf hin, dass nach § 12 Absatz 6 Satz 1 KSVG in der jeweils geltenden Fassung, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Lebach, den 13.05.2022  
Der Bürgermeister

Klauspeter Brill